Schulpflicht und Lehrplan

der

bayerischen Volksschule

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät
der Universität Erlangen

von

Rudolf Henrich.

München.
J. Schweitzer Verlag
(Jos. Eichbichler.)
1893.

Schulpflicht und Lehrplan

der

bayerischen Volksschule.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät
der Universität Erlangen

von

Rudolf Henrich.

München.
J. Schweitzer Verlag
(Jos. Eichbichler.)
1893.

Vorwort.

Im Anschlusse an Seydels jüngst erschienene Darstellung des bayerischen Volksschulrechtes sollen im Folgenden einige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse, insbesondere das Verhältnis des Religionsunterrichtes zu den anderen Lehrgegenständen, erörtert werden.

Das Bestreben, für die vielfach zusammenhängenden Rechtsnormen festen Boden und System zu finden, führte den Verfasser zu einer selbständigen Entwicklung des Erziehungsbegriffes. Doch sind die nichtjuristischen Teile der Arbeit so knapp gehalten, als es anging, ohne der Verständlichkeit zu schaden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0032

Schulpflicht.

Die grundlegende Bedeutung von Seydels großem bayerischem Staatsrechte beruht nicht zum mindesten in seiner Darstellung des Volksschulrechtes;[1]) es sei nur darauf hingewiesen, wie dem Phantasierecht der Schulgemeinde dasselbe Schicksal bereitet wird wie zuvor dem der Kirchengemeinde[2]), wie die Begriffe Sprengel und Schulanstalt[3]) gesondert und jener der Bekenntnisschule festgestellt werden.

Zu beanstanden, und zwar in mehrfacher Hinsicht, dürfte dagegen die Begriffsbestimmung der Schulpflicht sein. Sie lautet:[4]) „Die Schulpflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staate. Sie besteht darin, daß der Pflichtige während eines bestimmten Zeitraumes den Unterricht erhalten muß, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist".

I.

Von einem Anstaltszwange sieht die Definition ab.[5]) Denn, es heißt nach einigen Zwischensätzen weiter: „Die regelmäßige Form ihrer Erfüllung ist der Besuch der öffentlichen Volksschule. Doch kann der Verpflichtung auch mit Genehmigung der Ortsschulbehörde durch Empfang eines den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichtes genügt werden. Ferner gilt der Besuch einer höheren Lehranstalt als Erfüllung der Volksschulpflicht."

Geltendes Recht bzl. der Werktagsschulpflicht bildet die Ministerialentschließung[6]) v. 26. Februar 1838, Ziff. 4 Abs. 2[7]),

---

[1]) Bd. VI Abt. 2, 1893.

[2]) a. a. O. Abt. 1.

[3]) vgl. hiezu die Kritik Ernst Mayers an der Verordnung v. 26. August 1883. — „Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern", S. 229.

[4]) a. a. O. Abt. 2, S. 405.

[5]) übereinstimmend mit J. A. Englmann, bayrisches Volksschulrecht S. 1 ff. und art. 13 des Volksschulgesetzentwurfes von 1867.

[6]) Weber, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung III S. 231.

[7]) die späteren in dem Betreff ergangenen Erlasse lassen diese Ziffer unberührt. — Eine Zusammenstellung bei Weber a. a. O.

bzl. der Sonn- und Feiertagsschulpflicht die Verordnung v. 31. Dezember 1864, mit den erläuternden M. E. v. 11. Januar 1865[8]), sowie den M. E. v. 2. Mai 1868 und 7. September 1868[9], [10]).

Was den Besuch einer höheren Lehranstalt betrifft, so stimmen beide Rechtsquellen darin überein, daß er „an und für sich" von der Werktag- und Feiertagschule befreie. Hinsichtlich des Privatunterrichtes schreibt die VO. 1864 Genehmigung der Ortsschulbehörde vor, während die — ursprünglich Werk- und Feiertagschulpflicht gleich regelnde — M. E. v. 1834 von einem solchen Erfordernis schweigt.[11])

Versteht man unter Genehmigung nur einen formellen Akt, der sich darauf beschränkt, die Hinlänglichkeit des Privatunterrichtes auszusprechen, so war dieselbe schon nach der M. E. v. 1838 erforderlich, weil durch die V. v. 22. Januar 1815 Abt. III vorgeschrieben[12]); letztere hatte ihrerseits in diesem Punkte der VO. v. 15. September 1808 § 19[13]) derogiert.

Im Sinne der V. v. 31. Dezember 1864 aber ist die Hinlänglichkeit des Privatunterrichtes nur unumgängliche Voraussetzung der Genehmigung, diese selbst in das freie Ermessen der Ortsschulbehörde gestellt. Dies bestätigt die M. E. v. 7. September 1868, wenn sie ausdrückliche Kundgabe der besonderen Gründe, aus welchen die Genehmigung versagt worden ist, anordnet. Nun fragt es sich, ob diese Auffassung auch der VO. v. 15. Januar 1815[14]) zu Grunde liegt. Dieselbe verpflichtet die Lokalschulinspektion zur Wachsamkeit, daß „alle . . . Kinder ohne Ausnahme den vorschriftsmäßigen Schul- und Religionsunterricht

[8]) Weber VI S. 400 und 397.

[9]) Weber VII S. 248 und 480.

[10]) Erlasse von Mittelstellen, deren Englmann a. a. O. S. 348 Anm. 1 anführt, bleiben außer Acht. — Bzl. der Rheinpfalz ist zu bemerken: Selbst wenn die R. E. v. 20. August 1817 bzw. Kgl. E. v. 18. Oktober 1817 materiell gesetzliche Bestimmungen enthielte, so ist der Streit darum gegenstandslos, nachdem, wie Seydel außer Zweifel gestellt haben dürfte, das Verordnungsrecht hinsichtlich der Schulpflicht durch Artikel 58 Abs. III des P.St.G.B. anerkannt ist. — Im übrigen bestimmte die E. v. 18. Oktober 1817 Zf. I: „Der öffentliche Unterricht in unseren Rheinlanden soll im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Teile des Reiches bestehenden Verordnungen und Vorschriften eingerichtet werden." — vgl. Geib, Handbuch u. s. w. II S. 636. — Darnach ist bzl. der Feiertagsschulpflicht die V. v. 31. Dezember 1864 normgebend, bzl. der Werktagsschulpflicht aber noch die E. v. 20. August 1817, bzw. 18. Oktober 1817, da dieser die M. E. v. 26. Februar 1838 nicht derogieren konnte.

[11]) auch Englmann scheint dies konstatieren zu wollen, da er gerade diese M. E. an treffender Stelle — S. 348 Anm. 1. — nicht anführt.

[12]) Döllinger, Samml. IX. S. 1299.

[13]) Döllinger IX. S. 1088, — übereinstimmend Pfz. E. v. 20. August 1817, — vgl. Geib a. a. O. S. 642.

[14]) derselben haben die V.V. v. 29. August 1873 und 26. August 1883 nur bzl. der Sprengelbildung derogiert, — so auch Weber X S. 112 Anm. 5.

entweder in einer öffentlichen Schule oder zu Hause erhalten, wie denn auch ohne Vorwissen und Einwilligung derselben kein schulpflichtiges Kind dem öffentlichen Schulbesuche entzogen werden darf." — Nach dieser Fassung bleibt die Frage unentschieden, auch wenn man vorhergegangene Verfügungen zur Auslegung heranzieht.[15])

Der Schulgesetzentwurf legt in Abt. IV und V, art. 13 ff. und 22 ff. deutliches Zeugnis dafür ab, daß die Verwaltungspraxis von jeher und mit Einschluß des Ministeriums Gresser die Genehmigung nur in formellem Sinne verstanden hat. — Die Motive des art. 13 besagen: „So war der Grundsatz gesetzlich festzustellen, daß Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist. In der Erfüllung dieser Verpflichtung wurde ihnen die freie Wahl gelassen, die Unterrichtsbedürftigen entweder in die allgemeine Volksschule zu schicken oder ihnen einen den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterricht erteilen zu lassen. Als Befreiungsgrund von dieser Verpflichtung wurde der Besuch höherer Unterrichtsanstalten zugelassen. In diesen Bestimmungen ist nichts Neues enthalten, sondern nur dasjenige ausgesprochen, was schon längst verordnungsmäßig bei uns bestanden hat." Damit stimmt überein, daß art. 24 logischerweise an die Befreiung vom Schulbesuche auch die vom Schulgelde knüpfen wollte. — Bezeichnender Weise allegieren gedachte Motive an dieser Stelle zwar die M. E. v. 26. Febr. 1838, nicht aber die V. v. 31. Dez. 1864; diese ersetzte eben die „freie Wahl" der Eltern bzl. der Feiertagsschule durch die der Ortsschulbehörde. Gegen den art. 13 sammt Motiven ist meines Wissens weder in noch außer dem Landtage ein Widerspruch laut geworden.

Eine Interpretation nach rückwärts, d. h. der M. E. v. 1838 aus der VO. 1864 ist selbstverständlich hier wie anderswo unstatthaft.

Aus alledem ergibt sich folgendes:

Entweder ist die Begriffsbestimmung der Schulpflicht Hinsichtlich des Werktag- und Feiertagschulbesuches eine grundsätzlich verschiedene oder sie ist eine einheitliche im Sinne der V. v. 31. Dez. 1864. Zu letzterem scheint sich auch Seydel entschlossen zu haben; darauf deutet schon die ausdrückliche Erwähnung der

---

[15]) Rechtsrh. Amtsinstruktion v. 1808 § 19; M. E. 25 Juli 1810 (Döllinger IX. S. 998 Auszug). „Es wird aufs neue allgemein eingeschärft, daß auf der Forderung des öffentlichen Schulbesuches aufs Strengste zu halten und durchaus nicht zu gestatten sei, daß irgend ein Kind sich der Schule entziehe, sofern nicht für dasselbe eine förmliche, nur auf Beweis des veranstalteten Privatunterrichtes zu erteilende Dispensation bei der Lokal- oder Distriktsschulinspektion bewirkt worden ist."

Genehmigung und die mit der gen. VO. übereinstimmende grammatikalische Fassung.

Ist aber der Genuß hinlänglichen Privatunterrichtes kein Rechtsgrund mehr für Befreiung vom Schulbesuche, so erstreckt sich die rechtliche Verbindlichkeit begrifflich auch auf den Besuch, allerdings nicht gerade der Volksschule, aber der öffentlichen Schule. — Dementsprechend wäre die Seydel'sche Definition zu ergänzen.[16])

II.

Seydel beschränkt die Schulpflicht auf den Unterricht in strengem Gegensatz zu der Bethätigung.[1]) — Er sieht den Unterricht an als „ein Gebiet der Erziehung"[2]); an anderer Stelle[3]) folgert er die Notwendigkeit eines Schulstrafrechtes nicht nur aus dem Unterrichtszweck, sondern vor Allem daraus, daß die Volksschule auch Erziehungsanstalt sei.

Eine begriffliche Auseinandersetzung wird sowenig geboten als eine rechtliche Begründung, sondern nur im allgemeinen auf die Untersuchungen Ernst Mayers über Erziehungsrecht und -Pflicht[4]) verwiesen. —

Der Begriff der Erziehung[5]) deckt sich mit dem Wortsinne[6]): Sie ist stetige Einwirkung auf einen Anderen, bis dessen Wesen eine bestimmte Art annehme.

---

[16]) Die Frage ist nichts weniger als akademisch. Wenn auch Mangel an Vermögen und Erziehungswillen es gemeinhin zu einem genügenden Privatunterricht nicht kommen läßt, so braucht man nur daran zu denken, daß die katholische Kirche ihre in der Denkschrift des bayerischen Episkopates anläßlich des Schulgesetzentwurfes — Regensburg 1867 — ausgesprochene Drohung, eigne Schulen zu organisieren, einmal in großem Stile zu verwirklichen suchte. — Eben dieser Gesetzentwurf wäre nach Wortlaut und Motiven des art. 13 nicht im Wege gestanden. — Der Mangel eines Anstaltszwanges wäre ferner der triftigste Gegengrund gegen die Art von Verfassungsbeschwerden, wie sie in der bayerischen Kammer gegen die V. v. 29. August 1873 gerichtet worden sind, — erörtert bei Seydel a. a. O. S. 388.

[1]) a. a. O. Abt. 1 S. 148 ff. 152. — Die Rede ist dort nur vom Glaubensleben, gemeint notwendig auch das sittliche.

[2]) a. a. O. S. 148 Abs. 3.

[3]) Abt. 2 S. 426.

[4]) Mayer, a. a. O. S. 207.

[5]) Ueber die kulturhistorische Entwicklung der „Erziehungsidee" (Frd. Chr. Schwarz) unter Andern Wohlfahrt, Geschichte des gesamten Erziehungs- und Schulwesens. Leipzig 1853.

[6]) Ziehen, etwas von seiner Stelle fortbewegen, schließt einerseits die stetige Bewegung im Gegensatze zum Werfen, andererseits das Folgen des Gegenstandes im Unterschied vom Geworfen- oder Getragenwerden in sich. Die Vorsilbe „er" drückt das Vollendete, alle Seiten umfassende aus, — „aufziehen" betrifft die rein leibliche Pflege. Dies nach Kirchner, Katechismus der Pädagogik, Leipzig 1890.

Im Gange der Erörterung[7]) sind Zweck und Mittel aufs sorgfältigste auseinanderzuhalten. Ersterer ist in den Merkmalen „Wesen" und „Art", letzteres in dem der „Einwirkung" enthalten.

1. „Wesen" bezeichnet die Einheit in der Vielheit, welch' letztere die bayerischen Schulverordnungen zwar oberflächlich, aber in nichts ausnehmender Vollständigkeit mit dem gewöhnlichen Schema Körperliches — Geistiges Leben, Verstand, Gemüt und Wille geben.[8])

„Einheit" ist im Gegensatze zu einem mechanischen Nebeneinander, nicht zu einer virtuellen Vielfältigkeit der Funktionen zu verstehen. In diesem Sinne spricht denn auch das bayerische Schulrecht von einer gleichmäßig formalen und materiellen Tüchtigkeit[9]), andererseits von reiner Sittlichkeit[10]), und physischer Gesundheit[11]) des ganzen Menschen.

Bei der vorwiegenden Bedeutung einzelner Funktionen, so des geistigen Lebens gegenüber dem körperlichen, des Trieblebens gegenüber dem intellektuellen, und in diesem wieder der religiösen und sozialen Triebe gegenüber den anderen, endlich des willkürlichen Lebens gegenüber dem unwillkürlichen, ist es verständlich, wie der Sprachgebrauch, geneigt, alles a potiori zu nehmen, eine Reihe engerer Auffassungen der Begriffs Erziehung herausbildet. — So definiert Waitz, „Allgem. Pädag." 1851: Erziehung ist ein planmäßiges Einwirken auf das noch bildsame innere Leben anderer, wodurch diesem Leben eine bestimmte Gestalt gegeben werden soll und wirklich gegeben wird".

Aehnlich Hegel, Werke VIII. Rechtsphilosophie: Die Pädagogik . . . betrachtet den Menschen als natürlich und zeigt den Weg, ihn wiederzugebären, seine erste Natur in eine zweite, geistige umzuwandeln".

Anders Rosenkranz „die Pädagogik als System" 1851: Die Erziehung ist die selbstbewußte Einwirkung eines Willens auf einen andern, sich in ihm nach einer bestimmten Richtung hin hervorzubringen.

Der herrschende Sprachgebrauch indes nimmt den Begriff im Gegensatze zum Unterricht als die Pflege des Trieblebens gegen-

---

[7]) Dieselbe beansprucht nicht erschöpfend zu sein.

[8]) Landtagsabschied v. 10. November 1861 (Weber V. S. 282) § 21 „Einreihung" der körperlichen Ausbildung der Jugend . . . in das System des öffentlichen Unterrichtes."

M. E. v. 31. Januar 1836 (Döllinger IX. S. 1187. „Entwicklung des Verstandes, Pflege des Gemütes, religiös-sittliche Veredlung.

[9]) „Lehrplan, III. Hptabt. Erläut. Döllinger IX. S. 1384 f.

[10]) „Allgem. Grundsätze" Zf. 3. Döllinger IX. S. 993.

[11]) M. E. 16. Dezember 1875, M. Bl. S. 480.

über der des Intellektes. Dem folgt das bayrische Schulrecht.[12])

Eine zweite Quelle engerer Auffassungen ist das Begriffsmerkmal der bestimmten Art. — Der Tadel trifft hier selbstverständlich nur die Theorie, denn im wirklichen Leben ist die Art eben notwendig eine bestimmte. — Im bayrischen Schulrechte verbinden sich individualistische[13]) und soziale[14]) Gesichtspunkte mit religiösen[15]) und politischen. Döllinger IX. S. 993. „Die allgemeine Bestimmung jedes Menschen ist reine Sittlichkeit, die besondere ist Brauchbarkeit, d. h. als ein Glied der menschlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und zu dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft, in welcher er lebt, das Möchlichste beizutragen. a. a. O. S. 1129. . . . Es soll ein ächt deutsches, biederes, religiös und politisch nachhaltig gebildetes Geschlecht auf die Zukunft übergehen". —

Soweit die nachgewiesenen Verschiedenheiten das bayerische Schulrecht betreffen mögen, sind sie lediglich phraseologischer Natur, sachlich meint es den Zweckbegriff in demselben Umfange wie die vorangestellte Definition. Abgesehen hiervon ist es aber auch gleichgiltig, wie weit oder wie eng der Gesetzgeber seine Zwecke abgrenzt oder ob er sich überhaupt über dieselben ausspricht, es kommt nur darauf an, welche Mittel[16]) er anordnet,[17]) d. h. welchen Formen erzieherischer Einwirkung er die Unterthanen unterwirft: Diese Formen bilden den Inhalt der Schulpflicht.

2. Auch hier begegnen wir in der Theorie mannigfachen, auf der mangelnden Unterscheidung von Begriffsinhalt und -Umfang beruhenden Einengungen. Es hängt dies zumeist mit der im vorhergehenden erörterten Verengung des Zweckbegriffes zusammen. Nun besteht allerdings zwischen Mittel und Zweck ein gewisser Parallelis-

---

[12]) Vollz. E. v. 12. Februar, Döllinger IX. S. 1129. . . Die Schule soll nicht blos lehren, sondern auch erziehen.

Allg. Grundsätze Döll. IX. 993. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten müssen so eingerichtet sein, daß durch sie nicht nur die intellektuelle, sondern auch vorzüglich die moralische Bildung der Jugend befördert werde — bei dem fast gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung.

[13]) Ziller „Einleit. in die allgem. Pädagogik" 1856. . . . Wir denken nicht daran, den Zweck der Erziehung außerhalb des Einzelnen zu suchen ffl."

[14]) Kant „Pädagogik" (Rink) 1803. . . Kinder sollen . . der Idee der Menschheit und deren ganzer Bestimmung gemäß erzogen werden".

[15]) Thanloß „Erhebung der Pädag. zur philosoph. Wissenschaft 1845: Der Begriff der Erz. ist Sittlichmachung des Einzelnen. . . Graser „Divinität" 1811: Erz. ist die Einwirkung auf Unmündige, damit diese fähig werden, durch freie Gesinnung und That das Ebenbild der Gottheit in ihrem Leben darzustellen. Kellner „Volksschulkunde" § 11. Das eigentlichste und wahrhafte Princip aller Erziehung ist folgendes: Erziehe den Menschen zur Nach-

mus, insofern der Unterricht dem Intellekt[18]), Turnen der körperlichen Ausbildung, religiöse Uebungen dem Glaubensleben entsprechen[19]) u. s. w. u. s. w., aber dieser Parallelismus ist nichts weniger als streng.

Der Einheitlichkeit der Funktionen — „Wesen" — entspricht die jeglicher Einwirkung. In diesem Sinne sagt der Lehrplan f. d. Volksschulen Münchens vom Unterricht: „Er knüpft an das historisch Gegebene an, führt mittelst der Induktion vom Einzelnen zum Allgemeinen, zu Begriffen empor und sucht von da aus das Gemüt zu ergreifen und den Willen zu bestimmen".[20]) Plan vom 6. Aug. 1880 S. 7.

Noch weniger darf der Parallelismus soweit erstreckt werden, daß der ausnahmslosen Vollständigkeit geistig-körperlicher Funktionen, wie sie das bayerische Schulrecht anerkennt, eine solche der Formen erzieherischer Einwirkung gegenüber gestellt würde, daß insbesondere — worauf es hier ankommt — auch die Bethätigung als solche nicht fehlen dürfte. Selbst wenn ein solcher Parallelismus

---

folge und zur Aehnlichkeit Christi. — In demselben Sinne die letzte programmatische Kundgebung des bayrischen Episkopates von 1867, in Uebereinstimmung mit den vorausgegangenen der deutschen Bischöfe v. 14. November 1850 in Würzburg, der bayerischen vom 20. Oktober 1850, der des Erzbischofes von Freiburg 1863. — Engeren Inhaltes die „besondere Vorstellung des bayerischen Episkopates v. 15. Mai 1853, Mai 1871 und 14. Juni 1888. —

[16]) Ein interessantes Beispiel von nicht seltener Vermischung und Verwischung des Mittels und Zweckes ist die mehrfach alleg. E. v. 12. Februar 1833, von welcher noch die Rede sein wird.

[17]) Die volle Konsequenz zieht der Satz: cessante ratione non cessat lex ipsa.

[18]) In den Verhandlungen über den Schulgesetzentwurf in der bayerischen Kammer d. Abg. am 17. Febr. 1869 äußerte sich der Abg. Gelbert als Ausschußreferent: „Religiös-sittliches Leben, religiös-sittliche Erziehung kann gewollt, aber nicht angeordnet werden. . . Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Religionsunterricht durchaus genügend ist, um das zu wirken, was man religiöse-sittliche Erziehung, was man religiös-sittliches Leben in der Volksschule nennt.

[19]) dagegen meinte Abg. Dr. Brater schlankweg, die „Erziehung in der Schule ist das Leben in der Schule". — Stenogr. Berichte V., CXX., S. 312 und 328.

Beides verbindet d. Reichsratreferent Bischof v. Dinkel — immanente Bestimmung der Kirche, nicht blos die religiöse Unterweisung, . . . sondern auch in das religiöse Leben einzuführen. Diese berufsmäßige Thätigkeit der Kirche schmälern, hieße nichts geringeres, als der Kirche ansinnen zu wollen, daß sie sich aufgebe. Sten. B. Beil. Bd. VII., CCCLXV. ebenfalls über das begrifflich notwendige hinausgeht z. B. Niemeyer „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes" 1818, der physische und geistliche Einwirkung, verbindet.

[20]) Beides, das Ueberwiegen des Unterrichtes vor den übrigen Erziehungsmitteln, und die Einheitlichkeit bildet das eigentliche Merkmal der modernen Erziehungsidee, von der die große Neubildung des Schulwesens seit Ende des 18. Jahrhdts. getragen ist, — Beides beherrscht auch das bayerische Schulrecht.

logisch notwendig wäre[21]), wie er es nicht ist, so wäre er es noch nicht de jure; sondern käme es immer noch darauf an, was im Einzelnen der Gesetzgeber anordnete. — Auf diesem Wege ist daher Seydel nicht zu widerlegen, mag er den Erziehungszweck, welchen er der Schule beilegt, auch in weitestem Sinne nehmen.

Kurz, die Einwirkung kann sich auf eine einzelne Form beschränken, sie kann sich aber auch das ganze, jedem Einteilungsgrunde spottende Milieu des Zöglings dienstbar machen.[22]) Letzteres ist, wie sich ergeben wird, denn auch das in dem bayerischen Schulrechte angestrebte Ideal.

Etwas anderes ist es um die äußeren Bedingungen, unter welchen eine erzieherische Einwirkung überhaupt möglich wird, d. i. die persönliche Unterworfenheit des zu erziehenden. Dieselbe ist eine gutwillige oder erzwungene. Der Zwang richtet sich sowohl gegen die Inhaber der elterlichen Gewalt[23]) als gegen die Zöglinge,[24]) er ist sowohl ein zuvorkommender,[25]) als ein nachfolgender, d. i. Strafe, er wird von den Schulbehörden, den allgemeinen Polizeibehörden und den Gerichten geübt. Die hauptsächlichste Form ist allerdings die Strafe, und so wird gewöhnlich das Zwangsrecht — Disziplin — der Schule mit dem Strafrechte in eins genommen, so von Englmann a. a. O. S 412 und Seydel a. a. O. S. 426.

Insofern der Zwang sich gegen den Zögling richtet, hat er abgesehen von der nächsten äußeren Wirkung — der der Unterworfenheit — notwendig eine weitere, sich auf das körperliche oder geistige Leben äußernde — er wird zu einer Form erzieherischer Einwirkung. Das eine ist von dem andern nicht zu trennen, und es hat daher nicht an pädagogischen Stimmen gefehlt, welche den Zwang, den Strafzwang insbesondere verwarfen, Stimmen, die sogar zu Zeiten des Basedow'schen Libertinismus weithin die Praxis beherrschten und sich noch in dem zweiten, 1806 entstandenen Hauptabschnitt des Lehrplanes von 1811 stark geltend machen.

Auch Seydel[26]) unterscheidet diese doppelte Bedeutung des

---

[21]) Für die Erziehung der kathol. Kirche beansprucht ihn v. Dinkel in dem vorstehenden Referate mit den Worten: es sei Aufgabe, die Angehörigen in allen denjenigen zu unterstützen und zu leiten, was zur Förderung religiösen Lebens notwendig oder ersprießlich sei".

[22]) Treffend umschrieben in dem vielcitierten Worte Guizots: „Das, worauf es ankommt, ist, daß der ganze Luftkreis der Schule sittlich und religiös sei. Der Moral- und Religionsunterricht muß sich mit dem Gesamtunterricht und allen Handlungen des Lehrers und der Kinder innig verbinden.

[23]) P.St.G.B. art. 56 Abs. 1.

[24]) M. E. 8. Januar 1866 — Weber VI. S. 561.

[25]) Rechtsrh. Amtsinstruktion § 131.

[26]) a. a. O. S. 426.

Zwanges: einerseits als „Unterstützungsmittel“ des Unterrichtszweckes, andererseits als Mittel des Erziehungszweckes.

Die persönliche Unterworfenheit äußert sich immer in einem gewissen leidenden oder thätigen Gebahren: Dies bleibt natürlich bei dem begrifflichen Gegensatze von Unterricht und Bethätigung außer Acht. —

Wenn Seydel erklärt, der Staat zwinge Niemanden, religiös zu leben, so kann er dies nicht im Allgemeinen sagen wollen, denn Niemand hat den Grundsatz, daß die Staatsgewalt sich auf jegliche Lebensäußerung der Unterthanen erstrecke, schärfer betont als er. Aber auch die staatsrechtliche Begründung[27]) Ernst Mayers kann sich Seydel nicht aneignen; denn er selbst hat den Nachweis geführt, daß für das Schulverordnungsrecht die Schranke des § 2 Titel VII der Verfassungsurkunde nicht bestehe, und das nicht nur hinsichtlich des Wo? und Wie? der Schulpflicht, sondern dieser selbst.[28])

Die Argumentation Mayers geht aber an und für sich irre. Zwar ist richtig, daß der Lehrplan v. 1811 nur vom Unterricht handelt; aber hieraus ist zunächst nur zu schließen, daß der Unterricht ein, nicht daß er der einzige Gegenstand der Schulpflicht ist; daß letztere ausschließend geregelt werden wollte, ist weder dem formellen Betreffe — „Lehrplan“ — noch dem Inhalt irgendwie zu entnehmen.

Vielleicht ließ sich Mayer durch die älteren Schul- und Lehrordnungen irreleiten. Diese allerdings behandeln die Schulpflicht — wenn auch nicht unter diesem Titel — und überdies viel der äußeren und inneren Einrichtung formell in einem Stücke.[29]) Dies gilt von der ersten des Herzogs Wilhelm IV. 1548 bis zu der Max Emmanuels 1682, revidiert von Carl Albert im Jahre 1738.[30])

Seit Max Josef III. geht das Schulrecht in immer mehrere, des inneren Zusammenhangs vielfach entbehrende Titel auseinander.

Dieselben älteren Schulordnungen aber legen auf religiös-sittliches Gebahren der Zöglinge mindestens ebensoviel Gewicht als auf die Lehre. Noch die Schulordnung von 1659 spricht

---

[27]) Ernst Mayer, a. a. O. S. 211.

[28]) Seydel, a. a O. Abt. II S. 389.

[29]) Einzelnes, z. B. Visitation der Lehrer, findet sich in der Stadt- und Marktinstruktionen, vgl. die v. 1. Januar 1745 (1670) § 15. — Schulaufsicht der Rentmeister in deren Instruktionen, vgl. die v. 24. Dezember 1669 (57—117).

Errichtung von Schulanstalten — in der bayerischen Landesordnung f. 1553, 4 Buch, Titel 10, vgl. Freyberg, pragmat. Geschichte d. b. Gesetzgebung B. III.

[30]) zur Vergleichung v. Lipowsky, Geschichte der Schulen in Bayern, und Prantl in der Bavaria I 1, welche sich verschiedentlich ergänzen.

nur so nebenhin von „Lesen, Schreiben und Rechnen". Erst mit Max III., als die Schule aus einer religiösen Polizeianstalt zur Volksbildungsanstalt erwuchs,[31]) trat der Unterricht in den Vordergrund und bildete auch formell einen Titel,[32]) ohne jedoch das religiöse und sittliche Leben zu verdrängen. — Denn andererseits betrifft der Titel „Schulpflicht", wie Döllinger IX. S. 1421 ff. und Weber, Generalregister S. 361, 1, a erhellt, die Regelung des Anstaltszwanges, der zeitlichen Grenzen der Pflicht, außerdem Vorschriften sittlicher Bethätigung, wie die V. v. 26. Februar 1838 betr. „Verbot des Wirtshaus, Tanzplatzbesuches u. s. w. — also ein ausdehnungsfähiges Verbot — nichts aber enthält dieser Titel über den Unterricht, obgleich letzterer doch gerade das wichtigste Stück der Schulpflicht bildet.

Die Normen betr. Bethätigung finden sich außerdem zerstreut in Aufsichtserlassen und generell in der Schulstrafenverordnung vom 20. Mai 1815.[33]) Diese handelt nicht nur, wie Mayer meint, von der disziplinären Zwangsbefugnis, sie gibt nicht nur Strafsanktionen, sondern auch Normen; und zwar verpflichtet sie den Zögling nicht nur zur Unterwerfung unter den Unterricht, sondern zu einem sittlichen Leben im Allgemeinen; „andauernder Faulheit" werden beispielsweise „Verführung von Schülern und Schülerinnen", die gewöhnlichen und schwereren, insbesonders auf der Bosheit des Herzens beruhenden Fehler gegenübergestellt. In demselben Sinne ergingen die M. E. v. 28. Mai 1863[34]) und die generelle v. 8. Januar 1866;[35]) letztere spricht aus, daß die Disziplinargewalt der Schule hinsichtlich der Norm nicht eingeengt sei durch die Strafgewalt der Gerichte. Im Anschluß an Zf. I derselben Entschließung machte die M. E. v. 8. Mai 1866[36]) unter Bekanntgabe eines oberstrichterlichen Erkenntnisses, v. 23. April 1866, wonach Sonntagsschüler, welche in einem Schulzimmer — außer der Unterrichtszeit — geraucht und unpassende Lieder gesungen, von der Anschuldigung groben Unfuges freigesprochen worden waren, die Schulbehörden wiederholt auf ihre Disziplinarbefugnis aufmerksam.

Nicht minder allgemein verpflichtete eine — nicht generalisierte, aber in Oberbayern[37]) und Oberpfalz[38]) publizierte — M. E. v.

---

[31]) Über die Geschichte dieses Überganges M. Geistbeck. „Geschichte der Volksschule in Bayern unter Max Joseph III."
[32]) s. Mayer Generalienssammlung, Weber I, Döllinger IX.
[33]) Döllinger IX, S. 1459 f.
[34]) Weber VI, S. 180.
[35]) a. a. O. S. 561.
[36]) C. M. Bl. S. 100.
[37]) Obb. A. S. B. S. 941 ff.
[38]) Obpf. Sch. V. Sammlung. Nachtrag S. 95.

26. Mai 1852 die Schüler zu einem anständigen und sittsamen Betragen.[39])

Hieran reiht sich das reiche Detail von Erlassen mittlerer und unterer Stellen;[40]) diese statuieren insbesondere — was man allerdings von den Publikationen der obersten Stelle nicht mit Sicherheit sagen kann — einen Zwang zur religiösen Bethätigung. Von einer aufsichtlichen Beanstandung solcher Erlasse ist mir selbst in den weitgehendsten Fällen nichts bekannt.

So ist es verständlich, daß in der Praxis von jeher eine feste Rechtsüberzeugung herrschte, welche denn auch in dem Schulgesetzentwurfe entschiedenen Ausdruck erlangt hat. — Art. 1 desselben lautete: Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche die Jugend neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung in den . . . . notwendigen Kenntnissen zu unterrichten hat. — Art. 3 unterscheidet dementsprechend einen Religionsunterricht und ein religiös-sittliches Leben an den Volksschulen.[41]) Letzteres wurde von der Kammer der Abg. gestrichen,[42]) von der der Reichsräte wiederhergestellt.

Nach alledem kann es sich höchstens noch um einen Wortstreit handeln: ob man nämlich die öffentlich rechtliche Verbindlichkeit, während der Dauer der Schulpflicht sich religiös und sittlich zu bethätigen, in dieselbe miteinbegreife oder nicht.

Nicht nur sind die Begriffe „Schule" und „Unterrichtsanstalt" nicht identisch[43]) — Seydel selbst nennt die Schule vornehmlich Erziehungsanstalt — es besteht auch der staatliche Zwang zur Bethätigung nur in innerer und äußerer Verbindung mit dem Unterrichtszwang und ist durch diesen zeitlich begrenzt.

Es dürfte daher folgendermaßen zu definieren sein:

Schulpflicht ist eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staate. Sie besteht darin, in einer öffentlichen Anstalt den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht zu erhalten und eine gewisse Lebensweise zu führen.

---

[39]) ausführlicher bei Englmann a. a. O. S. 412.

[40]) näheres bei Englmann a. a. O. S. 404 ff.

[41]) s. d. Motive zu Art. 1 und 3.

[42]) In den langwierigen Debatten über den Art. 3 kreuzten sich zwei Hauptansichten: Die eine, vom Ausschußreferenten Gelbert vertretene, welche das religiös-sittliche Leben überhaupt von der Schule fernhält, die andere, vornehmlich von dem Abg. Brater verfochtene, die lediglich die Kompetenz der Kirchen bzl. derselben bestreitet. — Zu einem Austrag beider Ansichten kam es in der Kammer nicht. Zu bemerken ist aber, daß für erstere nur pädagogische Erwägungen, keinerlei Rechtsgrund geltend gemacht wurden. — Sten. b. V, CXX S. 328.

[43]) wenn auch hie und da, z. B. im Lehrpl. v. 3. Mai 1811, 2. Hauptabt. § 1 — Döll. IX p. 1353 — „Volksschulen" a potiori Unterrichtsanstalten genannt werden.

Lehrplan.

A. a. O. Bd. VI Abt. 2 S. 425 bemerkt Seydel: „Die Bestimmungen, durch welche die inneren Verhältnisse der Volksschulen ... Unterrichtsgegenstände, Unterrichtsplan und Lehrmittel ... geregelt sind, gehören nicht in eine staatsrechtliche Darstellung."

Dies mag insofern richtig sein, als verfassungsrechtliche, bezw. gesetzliche Gesichtspunkte nicht in Betracht kommen, wie an der mehrfach angezogenen Stelle a. a. O. S. 389 dargethan ist.

Dasselbe wäre aber von den äußeren Verhältnissen, insbesondere der Sprengelbildung zu sagen gewesen; gleichwohl findet man dieselbe eingehend erörtert im Zusammenhange mit der örtlichen Erfüllung der Schulpflicht. Wichtiger fast als das Wo? letzterer dürfte in der That das Wie? sein. Man findet nur die Bemerkung, daß Verschiedenheit der Unterrichtserteilung kein rechtlich faßbares Unterscheidungsmerkmal von Bekenntnis- und gemischten Schulen abgebe.[1])

Die Verfassungsurkunde beschäftigt sich mit dem Schulwesen als solchem nicht.[2]) Dies gilt auch für die Art des Unterrichtes. Dessen Unterscheidung in Religions- und übrigen Unterricht erscheint in § 14 des II. Anh. z. § 103 d. R. E. lediglich als thatsächliche Voraussetzung der Kompetenzabgrenzung. Ebenso in Art. V Abs. 4 des I. Anh. (Konkordat).

Noch weniger dürfte aus Art. 38 l. d. des Religionsediktes etwas abgeleitet werden.[3])

Aus § 9 d. Titl. IV hatte die Denkschrift des bayerischen Episkopates v. 1867 nachstehenden Satz gefolgert: „Was insbesonders Titl. IV § 9 betrifft, so fordert die verbürgte Gewissensfreiheit für die christlichen Ältern, die verfassungsgemäß über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen haben, daß diese eine einheitliche, harmonische Bildung im Geiste der Kirche erhalten".

---

[1]) a. a. O. S. 417.
[2]) a. a. O. S. 354.
[3]) vgl. Ernst Mayer a. a. O. S. 211.

Das Erziehungsrecht ist nur Recht, keine Pflicht.[4]) Dies gilt für den Staat nicht weniger als für die Eltern.

Der öffentliche Schulzwang begründet — wie schon im Worte liegt — eine Verbindlichkeit der Kinder, bezw. ihrer Eltern, keineswegs einen Anspruch[5]) derselben auf erzieherische Thätigkeit des Staates. Darnach hat § 9 — desgleichen § 12 — nur die Bedeutung, daß die Glaubensangehörigkeit des Kindes nicht gefährdet, nicht die, daß sie positiv gepflegt werden müsse.

Indes sind §§ 9 und 12 Schranken nur für die Anwendung geltenden Rechtes hinsichtlich schulpflichtiger Individuen, nicht für das Verordnungsrecht der Schulverwaltung an und für sich.

Letzteres wären sie nur, wenn alle Staatsinwohner denknotwendig oder von rechtswegen religiös, bezw. konfessionell wären, wie dies in Bayern bis zur Einführung der Parität und Gewissensfreiheit allerdings der Fall gewesen ist.

Die Verordnungsgewalt ist formell unbehindert:

Den Unterricht auf die Religionslehre zu beschränken, oder letztere aus dem Schulplan vollständig zu entfernen; den weltlichen[6]) Unterricht vollkommen neutral oder in innigster Verbindung mit der Religionslehre zu halten; ja selbst, eine antireligiöse und antikonfessionelle Unterrichtsweise vorzuschreiben.

Damit gehen wir zu der Betrachtung des geltenden Rechtes über.

„Als Basis des Unterrichts in den Volksschulen dient auch jetzt noch der Lehrplan und die Lehrordnung vom 3. Mai 1811 nebst der hiezu ergangenen Instruktion für Lehrerinnen und Lehrer, sowie für die Schulaufsichtsorgane". So die Motive z. Volksschulgesetzentwurf. Übereinstimmend Englmann a. a. O. § 137, Weber I 207 und Seydel a. a. O. S. 425.

Den Unterrichtsbetrieb betreffen außerdem zahlreiche Bestimmungen, dem Inhalte nach teils Ergänzungen des Lehrstoffes,[7]) teils allgemeine Grundsätze, wie in den Aufsichtserlassen des Jahres 1834, teils Neuregelungen in Form von Kreis-[8]) und Stadtlehrplänen.

Über das Verhältnis dieser Rechtsquellen zu einander ist zu bemerken: Die Lehrordnung v. 3. Mai 1811 bezeichnet sich selbst als Gesetz.[9]) Einer schwierigen Erörterung, ob Gesetz in materiellem

---

[4]) Nach den bewunderungswürdigen Untersuchungen Ernst Mayer's a. a. O. S. 212 c.

[5]) ebensowenig als das bayerische Armengesetz einen öffentlich-rechtlichen Anspruch des Bedürftigen.

[6]) welche Bezeichnung im Gegensatze zur eigentlichen Religionslehre festgehalten werden soll.

[7]) Eine Zusammenstellung bei Weber I S. 257.

[8]) der erste der von Oberbayern, 15. März 1862; Englmann § 138.

[9]) III. Hptabt. „Aus diesen Rücksichten ergibt sich folgende nähere Bestimmung der Lehrordnung, welche hiedurch als gesetzliche Norm aufgestellt wird."

Sinne, ob im Ganzen oder in einzelnen Teilen, ist man enthoben, nachdem für das Schulverordnungsrecht die Schranke des § 2 Titl. VII V. A. nicht besteht. Hiegegen kann die Lehrordnung als Akt allerhöchster Entschließung auch nur durch einen solchen formell aufgehoben werden; was niemals geschehen ist. An diesem Grundsatze ist durch die Formationsverordnung v. 1825 nichts geändert; vielmehr geht aus § 26 mit § 20 der „Allgemeinen Bestimmungen" hervor, daß die oberste Verfügungsgewalt nicht etwa an das Ministerium des Innern, bezw. seit 16. März 1849 an das für Kirchen- und Schulangelegenheiten delegiert ist. Ministerialentschließungen sowie die untergeordneter Stellen haben sich daher im Rahmen des Vollzuges zu halten. Die Kreislehrpläne insbesondere unterscheiden sich juristisch nicht von den Einzelschulplänen, welche ehedem auf Grund des Lehrplanes von 1811 zu fertigen waren; und ihre abändernde Kraft reicht nur soweit, als sie gleichartige oder speziellere Bestimmungen treffen — nur dürfen eben auf diesem Wege allgemeine Grundsätze der Allerhöchsten Entschließung nicht umgangen werden.

Deren sind nun allerdings wenige juristisch faßbar.

Die III. Hptabt. hat die beiden vorangehenden nicht aufgehoben, nimmt vielmehr häufigen Bezug auf Einteilungen und Grundsätze derselben. So ist das Ganze eine Musterkarte von pädagogischem Eklektizismus. Hinsichtlich der Lehrstoffanordnung sind Pestalozzi's, hinsichtlich der Lehrweise Basedow's Ideen vorwiegend; im Einzelnen ließen sich Spuren fast all der zahlreichen Reformer damaliger Zeit nachweisen. Das einzige, rechtlich mögliche Ergebnis spricht der Lehrplan selbst am Ende folgendermaßen aus:

„Obgleich nun durch den ganzen Inhalt der voranstehenden Vorschriften und Grundsätze unverkennbar die Absicht ausgedrückt ist, den öffentlichen Unterricht in den Volksschulen vor dem Zurücksinken in einen geistlosen Mechanismus zu bewahren, und zu dem Ende jede wahre und durch eine hinlängliche Erfahrung bestätigte Verbesserung der Methode sorgfältigst zu berücksichtigen und zu benützen, so darf doch einem solchen leichtfertigen Experimentieren mit neuen Erfindungen von Methoden in den Volksschulen nicht Raum gegeben werden".

So vag demnach die Bestimmungen bezüglich der Methode,[10] so scharf sind diejenigen über Anzahl und Art der Unterrichtsgegenstände.

---

[10]) Die Kreis- und Stadtlehrpläne sind im Allgemeinen nicht minder eklektisch, halten aber ausnahmslos an der Induktion und der konzentrischen Anordnung des Lehrstoffes fest.

„Notwendige“ [11]) sind: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen. — Unter ihnen ist Religion der „erste und wesentlichste“.[12])

Hieran schließt sich die Frage,[13]) ob und in welcher Form das religiöse Moment auf die weltlichen Unterrichtsgegenstände Einfluß habe?

Zunächst läßt sich mit Sicherheit die Grenze nach der einen und der anderen Seite ziehen.

Stoff und Methode der weltlichen Fächer darf nicht in Widerspruch geraten mit der konfessionellen Religionslehre; andererseits darf der religiöse Lehrstoff den der übrigen Fächer nicht verdrängen, so daß der Gesamtunterricht wieder auf die religiöse Katechese unter den Gesichtspunkten des Lesens, Schreibens und Rechnens zurückgeschraubt würde. Denn auch diese sind „notwendig“ und, wie der Lehrplan ausdrücklich unterscheidet, nicht blos von formalem, sondern auch von materialem Bildungswerte.

Die eine Grenze bezeichnet beispielsweise der Lehrplan von Niederbayern [14]): „Die biblische Geschichte ist kein Buch für Sprachübungen, sondern ein Religionsbuch“. Dieses Verbot ist deshalb so bezeichnend, weil gerade der niederbayerische Plan dringlicher [15]) als andere die Berücksichtigung des religiösen Momentes vorschreibt, dieselbe aber plangemäß zumeist in dem allenthalben unter dem Gesichtspunkte der Sprache angeordneten Anschauungsunterricht stattfindet. — In demselben Sinne heißt es [16]) weiter: „Wo das Lesen der Evangelien eingeführt ist, ist die Zeit dafür aus dem Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte) zu entnehmen.

Die andere Grenze deutet z. B. die Lehrordnung [17]) für Schwaben und Neuburg an mit den Worten: Die Bearbeitung von Aufsätzen, welche mit der Aufgabe des Gesamtunterrichtes nicht im Einklang stehen, muß ausgeschlossen bleiben“.

Welcher Art übrigens ein weltlicher Unterricht sein dürfe, ohne mit der Religionslehre der Konfessionen in Widerspruch zu geraten, mag im Einzelnen eine überaus schwierige Frage sein. — Daß Kenntnisse ohne religiöse Ideenverbindung, und religiöse Kenntnisse ohne konfessionelle Bestimmtheit antireligiös bezw. anti-

---

[11]) „Erläuterungen“ B Zf. 2.

[12]) Döllinger IX, S. 1384. „Der erste und höchste Zweck des Unterrichtes ist, einen solchen Grund der Erkenntnis der ewigen Wahrheiten der Religion und der Tugend in den Schülern zu legen . . . . übereinstimmend die Kreislehrpläne.

[13]) In ihr steckt der Kern des modernen Schulstreites.

[14]) v. 2. März 1872, S. 10, Anm. 2.

[15]) „Nicht darf übersehen werden, daß der Lehrer die Kinder dahin führe, alle Dinge in Gott anzuschauen.“

[16]) a. a. O. S. 29 Anm. 21.

[17]) v. 18. August 1876, S. 21.

konfessionell wirken, m. a. W. daß ein neutraler Unterricht unmöglich sei, wurde zwar in der bischöflichen Denkschrift v. 1867 und in den Kammerdebatten v. 1869 in mancherlei Wendungen behauptet, ist aber nicht gerade denknotwendig. Überdies scheint die katholische Kirche aus ihrem eigenen Munde zu widerlegen zu sein: Sie hat ein förmliches System verstandesmäßiger Gottesbeweise, sie lehrte allezeit, daß die Kenntnis der Natur und Geschichte notwendig zur Anerkenntnis der natürlichen Religion und weiterhin der christlichen und römisch-katholischen Konfession führe.

Darnach ist nur zweierlei möglich: Entweder beruht diese Wandlung von Kenntnis in Anerkenntnis auf Autosuggestion des religiösen Gewissens, also auf einer Selbsttäuschung, oder aber es ist außer Zweifel, daß die Hauptthatsachen der Natur und Geschichte, wie sie ja in der modernen Schule mit besonderer Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges gelehrt werden, den religiös-konfessionellen Glauben des Kindes nicht nur nicht gefährden, sondern geradezu erwecken müssen. — So nennt denn auch der niederbayerische Plan Geschichte, Geographie und Natur eine „stete Beweisführung für die Religion und ihre Lehren".[18])

Innerhalb der so beschriebenen Grenzen nun befiehlt der Lehrplan v. 1811 ausdrücklich, das religiöse Moment in den weltlichen Unterricht aufzunehmen.[19]) Dieser Befehl ist in die Kreis- und Stadtlehrpläne übergegangen — er ist aber zugleich, wie der mitgeteilte Wortlaut zeigt, so vag, daß für den Vollzug noch die technische Behandlung und insbesondere die Konfessionalität in Frage kamen.

In ersterer Hinsicht haben die Kreis- und Stadtlehrpläne ausnahmslos verboten, an Stelle des — genau geregelten — Anschauungsunterrichtes als Ausgangspunkt die religiöse Deduktion

---

[18]) a. a. O. S. 108.

[19]) I. Hptabt. „Mensch", b, Zf. 4 „Fortdauer der Seele. Begründung des Glaubens an die Ewigkeit, an Belohnung und Strafe — desgl. auf der zweiten Stufe: b, Zf. 4 „Unsterblichkeit". Erweiterte Begriffe von der Fortdauer der Seele und der Art ihrer Fortdauer. — c) Menschengeschichte nach der Bibel. — Döllinger IX S. 1346. II. Hptabt., 2. Abschnitt, III Zf. 5. „Die Natur sei ihm — dem Lehrer — die Quelle, aus der er für seine Schüler frohe Empfindungen des Dankes gegen den guten Gott, herzerhebende Gefühle über die Allmacht, Größe und Herrlichkeit des Schöpfers, und würdige Begriffe und Gedanken über dessen Weltregierung, über den Zweck der ganzen Schöpfung und die Bestimmung des Menschen insbesondere herleitet u. s. w." Die Natur sei dem verständigen Kinderlehrer die reiche und unerschöpfliche Vorratskammer, aus der er den Versinnlichungsstoff, die Bilder und Gleichnisse zur Erklärung übersinnlicher Dinge und höherer Vernunft- oder Glaubenswahrheiten herholt. So werde ihm die Naturgeschichte eine Stütze seines Religionsunterrichtes." „Und ebenso auch die Naturlehre und Vaterlandskunde" — (abgekürzt) Döllinger IX 1366.

zu setzen. „Ungezwungen“,[20]) „ungesucht“,[21]) d. h. wo ein Gegenstand der Anschauung, wie die „Kirche im Dorfe“ mit religiösen Begriffen zusammenhängt, sind solche hereinzuziehen.

So streng der allgemeine Lehrplan die Aufnahme des religiösen Momentes in den weltlichen Unterricht vorschreibt, so geflissentlich vermeidet er es, von konfessioneller Bestimmtheit desselben zu reden; man sucht nicht nur in der angezogenen Stelle, sondern in dem ganzen weitläufigen Plane vergeblich darnach. — Die Erklärung hiefür liegt in der Zeit seines Ursprunges.

Am 26. November 1804 erging die bekannte normgebende churfürstliche Entschließung.[22]) Mit dem so entschieden betonten Grundsatze, daß außer der eigentlichen Religionslehre von „Religion überhaupt nicht die Frage“ sei, steht der Lehrplan v. 3. Mai 1804 — die spätere I. Hptabt. — welcher eminent religiöse Dinge,

---

[20]) Niederb. Plan, S. 87.

[21]) Oberb. Plan, S. 108.

[22]) „Nach richtigen Begriffen sind die bürgerlichen Schulen nicht als eine kirchliche, sondern als eine wichtige Polizeianstalt zu betrachten. Nur in soweit als Religionsunterricht zugleich erteilt wird, haben sie eine Beziehung auf Kirchenwesen und Religionsmeinung.“ „Der Reichsdeputationshauptschluß § 63 sichert zwar einer jeden Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens und das kurfürstliche Religionsedikt vom 10. Jänner 1803 bestätigt nach dieser Norm sämmtlichen Confessionen ihre Religionsübung mit ihren Annexis. Allein zu diesen Annexis kann das Schulwesen nur nach den oben bemerkten Beziehungen, nämlich in Rücksicht des Schulfonds und des Religionsunterrichtes, nicht aber nach seinem ganzen Umfange gerechnet werden . . . . Wenn einer Confession der Religionsunterricht durch Lehrer ihrer Confession ungestört belassen, wenn der Schulfonds dem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen wird, so kann dem Landesfürsten selbst nach den Vorschriften und dem Geiste des westphälischen Friedens die Befugnis nicht widersprochen werden, alle übrigen Forderungen in Schulsachen als in einer weltlichen Regierungsanstalt nach den Bedürfnissen seines Staates zu treffen und solche, durch wen er gut findet, vollziehen zu lassen. Die Sicherheit einer Religion kann nicht gefährdet werden, wo von keiner Religion die Frage ist. Abgesehen von Kirchensystem und Glaubenslehre ist der übrige Lehrstoff weder katholisch noch protestantisch, und es muß jedem Parteilosen gleichgültig sein, durch welche Confessionsverwandte die Sprachen, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik u. s. w. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Charakter und geschickt ist.“ „Die Regierung muß jeder Tendenz entgegenarbeiten, durch welche der Bürger vom Staate getrennt und dem gemeinschaftlichen Staatszwecke ein anderer untergelegt werden will. Seine kurfürstliche Durchlaucht betrachten die Schulen nicht als religiöse Institute und werden sie auch nicht als solche behandeln lassen; hienach werden Höchstsie der Hierarchie auf dieselben keinen Einfluß gestatten, und alle Folgerungen, welche aus dem katholischen Systeme abgeleitet werden wollen, sind auf die kurfürstlichen Unterrichtsanstalten nicht anwendbar. Höchstsie erkennen keine katholische Lehrmethode, sowie keine protestantische, werden vielmehr nur Denjenigen Höchstihren Beifall geben, welche nach dem Urteile sachverständiger Männer und durch die Erfahrung als zweckmäßig erfunden werden. — Auszug nach v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern ꝛc., S. 31.

wie „Unsterblichkeit", „Vergeltung von Gut und Schlecht im Jenseits" zu lehren befahl, in auffallendem Widerspruche, welcher, wie aus den in Anm. 19 mitgeteilten Proben erhellt, durch den II. Hptabschn. v. Jahre 1806 nur noch verstärkt worden ist. Diese Zwiespaltigkeit der Verwaltungsgrundsätze dürfte sich so erklären, daß in der einen Entschließung die erst kurz aufgekommene Gewissensfreiheit, in der anderen die Norm des alten landesherrlichen Kirchenregimentes: — Religiosität ist die erste politische Tugend — zum Ausdruck gelangten.[23])

Positiv falsch aber wäre es, diesen Widerspruch auch auf die konfessionelle Seite auszudehnen; dies lehrt mit aller Deutlichkeit noch die M. E. v. 10. Mai 1810 „die rücksichtlich der Confessionsverhältnisse bestimmte Schulsprengel-Pflichtigkeit betr.[24]) Zf. 1: „Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Grenzen des Gemeindegebiets und alle innerhalb der Grenzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeindeschule pflichtig, und zwar, wo nur eine Schule ist, ohne Unterschied der Confession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welchem allein die Confessions-

---

[23]) Der Widerstreit dieser zwei Gegensätze beherrscht das öffentliche Leben bis auf den heutigen Tag; er kommt schon in der Verfassungsurkunde zu Tag, indem der Gewissensfreiheit die Bevorzugung historischer christlicher Gesellschaften und die ausdrückliche Regelung des Übertrittes, nicht des einseitigen Austrittes gegenübersteht. — Die Gegensätze behielten je einmal in dem Ministerium Lutz und dem Abel's die Oberhand; in letzterer so stark, daß die verwaltungspolitische Fiktion, als habe jeder Bayer Religion, als Rechtsgrundsatz ausgesprochen würde und zu offenbaren Verfassungsverletzungen führte. Der denkwürdige Satz — M. E. v. 22. Januar 1852, Weber III S. 737 — lautet: „In der Annahme, daß jeder bayerische Staatsangehörige einen bestimmten, vom Staate anerkannten Religionsstand besitze, nach welchem sich seine von dem Religionsstande abhängigen bürgerlichen Pflichtverhältnisse, gegebenenfalls die Schulpflicht, bemessen, kann ein Gewissenszwang in keiner Beziehung gefunden werden." — Verschärft wurde dieser Widerstreit durch die konfessionelle und christliche Zuspitzung. Während das älteste Recht, wie im Text nachgewiesen ist, noch eine rein natürliche Religionslehre im Auge hatte, stellte die M. E. v. 24. Juli 1833 das „Positive in der Kirche" in den Vordergrund. Die V. v. 26. August 1883 endlich stellte der Konfessionsschule nicht die konfessionslose, die „Kommunalschule", sondern die konfessionell gemischte Schule entgegen und zwar die christlich-konfessionell gemischte — vgl. hierüber Seydel a. a. O. VI. Bd., Abt. 2, S. 417 — obgleich der Sprengel kommunal ist! —

Als letzte programmatische Aussprache sei die Antwort des bayerischen Staatsministeriums auf die bischöfliche Denkschrift v. 14. Juni 1888 — datirt v. 28. März 1889 erwähnt: „Religion und Sittlichkeit bilden nicht allein das Wesen und Endziel der Kirche, sie sind auch die Grundlage der staatlichen Ordnung. Auch der Staat hat darum an der Erhaltung und Förderung des religiösen Sinnes im Volke ein tiefbegründetes Interesse. Namentlich ist sich die Staatsregierung bewußt, wie viel für das Staatswohl an der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend gelegen ist."

[24]) Döllinger IX S. 1294.

verschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterricht macht, einem besonderen Lehrer zugewiesen ist." — Vollkommen begreiflich in einer Zeit, wo sogar die Religionslehre der Konfessionen vielfach zu einem „Humanitätschristentum" verflacht war. Seiner überraschenden Ähnlichkeit mit dem I. und II. Hptabschn. des bayerischen Lehrplanes v. 1811 wegen sei hiefür auf den berühmten Salzburger Hirtenbrief v. 1782 verwiesen.[25])

Dabei blieb es jedenfalls bis zu der V. v. 22. Januar 1815. Man darf daher mit vieler Sicherheit annehmen, daß die endgiltige Redaktion des Lehrplanes v. 3. Mai 1811, welche die beiden ersten von 1804 und 1806 mitaufnahm, die Konfessionalität grundsätzlich ausgeschlossen hielt.

Eine „völlige Preisgabe" dieses Grundsatzes sieht Seydel[26]) in der V. v. 22. Januar 1815. Für seine Ansicht spricht, daß die E. v. 26. November 1804 die Akonfessionalität des Sprengels in Verbindung mit der des Unterrichts regelt, und die v. 10. Mai 1810 von letzterer wenigstens spricht, insbesondere aber, daß die V. v. 1815 der Ausgangspunkt eines allgemeinen reaktionären Umschwunges bildet, dessen Kern die M. E. v. 24. Juli 1833[27]) also bezeichnet: . . . Es ist insbesondere unentbehrlich, sie zu überzeugen, wie die Zeit der unreifen Bildung, des Spielens mit den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen und des Verachtens alles Positiven in Kirche und Staat verschwinden muß."

Es kommt nun darauf an, welchen rechtlichen Sinn man dieser „Preisgabe" beimißt.

Was den Plan von 1811 betrifft, so reichen die erörterten historischen Gründe bei all ihrem Gewichte doch kaum hin, um sein Schweigen über die Konfessionalität des weltlichen Unterrichtes als förmliches Verbot auszulegen. Noch weniger ist aber andererseits aus der V. v. 22. Januar 1815 und den späteren gleichen Betreffes ein Gebot abzuleiten. — Bei dem vielumstrittenen Begriffe „Konfessionelle Schule" kommt dreierlei in Betracht: 1) Glaubensangehörigkeit der Schüler, 2) des Lehrers und 3) die Unterrichtsweise.

Die V. v. 1815 handelt programmmäßig nur von ersterem, nämlich den „Schulsprengelverhältnissen", in der That aber auch von dem zweiten, wie aus Zf. II e hervorgeht; und sie statuiert beides als rechtliche Merkmale der konfessionellen Schule. — Die V. V. v. 29. August 1873 und 26. August 1883 sprechen programmmäßig von beidem; die letztere, welche geltendes Recht bildet,

[25]) Mitgeteilt bei O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, I, S. 84 — vollständig in Schlözer's Staatsanzeigen, 2, 56 f.
[26]) a. a. O. Bd. I, S. 309.
[27]) Döllinger IX, S. 1138.

übernahm — in innerer Konsequenz des Art. I des Schulbedarfsgesetzes v. 10. November 1861 — die Neutralität des Sprengels und hielt als rechtliches Merkmal einzig die Konfessionalität des Lehrers fest.

Von dem dritten, d. i. der Unterrichtsweise schweigen — im bemerkenswerten Gegensatze zu den früheren Entschließungen — die drei V. V. ganz und gar.

Darnach bleibt die Wahl anzunehmen, daß eine rechtliche Regelung nicht gewollt, oder stillschweigend erfolgt, oder endlich anderweitig geschehen sei.

Für ersteres erklärt sich Seydel,[28]) indem er bestreitet, daß die Konfessionalität des weltlichen Unterrichtes ein rechtliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Bekenntnis- und gemischten Schulen abgeben könne, und deshalb das freie Ermessen des Lehrers nur durch § 9 Titl. IV beschränkt sein läßt. — Der Grund indessen, den er dafür angibt, daß nämlich eine Ausscheidung der Schüler auch in Bekenntnisschulen nur hinsichtlich der Religionslehre vorgesehen sei, ist nicht durchschlagend; denn diese Ausscheidung erstreckt sich eben nur auf die eigentliche Religionslehre, nicht auf die akonfessionelle Religionslehre des weltlichen Unterrichtes, obgleich an letzterem doch auch Dissidentenkinder teilnehmen. Für diese ist die Lehre von einem Gotte nicht weniger gewissenbeschwerend als für einen Protestanten die von der Unfehlbarkeit des Papstes. Die geringe Anzahl der Dissidenten ist für die Rechtsfrage ohne Belang. Außerdem dürfte, von der starkgemischten Rheinpfalz abgesehen, das Zahlenverhältnis protestantischer Schüler in katholischen Schulen und umgekehrt kein anderes sein als das der Dissidentenschüler zu den religiösen überhaupt.

Wenn nun die allgemeine Vorschrift religiös-weltlichen Unterrichtes dadurch in ihrem formellen Bestande nicht beeinträchtigt wird, daß sie bei Anwesenheit auch nur eines Dissidentenschülers unausführbar ist, so gälte dies nicht minder für eine Bestimmung, welche die konfessionelle Färbung weltlichen Unterrichtes vorschriebe.

Gleichwohl fehlt es an Gründen, um ein stillschweigendes Gebot zu folgern. Es widerstrebt der Systematik des bayerischen Schulrechtes, aus den Vorschriften über die äußere Einrichtung schlechtweg solche über die innere abzuleiten, beides ging von jeher nebeneinander her. — Was die sogen. „inneren Gründe" betrifft, so seien noch die M. E. v. 12. Februar 1833[29]) Zf. 3 und der Normativ über die Bildung der Schullehrer v. 29. September

---

[28]) a. a. O. Bd. VI, Abt. 2, S. 417.

[29]) Döllinger IX S. 1129. — Der große Zweck Seiner Majestät ist .... Die Jugend soll von ächter Religiosität, d. h. von einem treuen Festhalten an den Lehrsätzen und dem Geiste ihres Glaubensbekenntnisses durchdrungen werden.

1866[30]) angezogen, um von dieser ganzen Kategorie zu sagen, daß ihr vielleicht die Konfessionalität des weltlichen Unterrichtes als ratio zu Grunde liegen mag, daß dieselbe aber in ihr nicht zu unmittelbarem rechtlichen Ausdruck kommt; auch hier gilt, was oben über Zweck und Mittel im Recht zu sagen war.

Die Vermutung, daß eine Vorschrift erschöpfend und unzweideutig sei, ist solange als möglich festzuhalten; andernfalls rät und gerät man ins Blaue. — Läßt man sich nach dieser Seite überhaupt ein, so wäre beispielsweise zu erinnern, daß viel zweckwidriger als ein akonfessioneller Unterricht das enge Zusammensitzen jahraus jahrein von Katholiken, Protestanten und Juden auf einer Schulbank sei, daß dies aber in der That Rechtens ist, nicht nur in gemischten Schulen, sondern auch in Bekenntnisschulen, sowohl nach der V. v. 26. August 1883, als nach der v. 22. Januar 1815, denn schon nach letzterer mußte die im Rechtssinne konfessionelle Schule — nicht freilich die „einer Religionspartei" gemäß art. V d. Umlagengesetzes v. 1819 — andersgläubige Schüler aufnehmen. —

Ferner wäre die Konsequenz anzuerkennen, daß die seit 1815 allgemein geltende Uebung am 29. August 1873 außer Kraft getreten sei, um am 26. August 1883 wieder aufzuleben! —

Sehr ins Gewicht fallen hingegen die schon genannte M. E. v. 26. Mai 1852, welche die Schullehrer anhält, „Unterweisung und Ermahnung jederzeit auf den positiv christlichen Boden zu stellen", und die M. E. v. 30. April 1861,[31]) welche die Bücher und Hilfsmittel grundsätzlich in solche für katholische und protestantische Schulen unterschied. — Diese beiden Entschl. scheinen nahezu volle Vorschrift konfessionellen Unterrichtes zu bilden. Doch ist nicht zu übersehen, daß den Kirchengesellschaften kein Bestimmungsrecht, sondern — seit 1882 — nur eine beratende Stimme eingeräumt, daß nähere Erläuterungen über Inhalt und Art der Lehrmittel niemals gegeben worden sind. Daß nicht katholische und protestantische Lesebücher, sondern solche für kath. und protestantische Schulen unterschieden werden. — Daß endlich die ganze Vorschrift

---

Aufgabe des Visitators ist es vor allem, diesen Geist des Volksschulwesens zu erfassen, und nach ihm seine Einleitungen sowohl als seine Aeußerungen, seine Belehrungen und sein Anteil zu bemessen.

[30]) Weber VI S. 663. „Allgemeine Bestimmungen". . . . Die deutsche Volksschule hat die weitere Aufgabe, die Jugend religiös und sittlich zu erziehen. — Die Bildung, welche der Schullehrer erhält, muß denselben befähigen, die der Volksschule gestellte Aufgabe zu lösen. Ihr Ziel besteht demnach darin, dem künftigen Schullehrer einerseits eine wahre religiöse und sittliche Erziehung auf der Grundlage des positiven Christentums zu geben.

[31]) Obpf. RA. b. S. 495. — Englmann a. a. O. S. 365, Ernst Mayer a. a. O. S. 225.

nicht streng verstanden und befolgt wird. So wurde in Oberbayern durch K. E. v. 18. März 1872 für alle Schulen die Einführung des Lesebuches von Solereder anbefohlen. —

Die Kreis- und Stadtlehrpläne enthalten sich gleich dem allg. Plane v. 3. Mai 1811 jeder Bemerkung über die Konfessionalität.

Nach alledem kommt man zu dem Schlusse, daß eine konfessionelle Färbung des weltlichen Unterrichtes weder geboten, noch verboten sei.

Als allgemeiner Grundsatz des Lehrplanes v. 3. Mai 1811 sei endlich hervorgehoben, daß religiös-sittliches Betragen die vornehmste Amtspflicht des Lehrers bildet.[32])

Zu unterscheiden ist das sittliche und das religiöse Moment.

Für ersteres gibt es keine geschriebene Norm und keine rechtliche Grenze.[33]) — in praxi läuft es hinaus auf ein gehorsames Wohlverhalten im Sinne des jeweiligen Regimes.

In religiöser Hinsicht ist nach § 7 der V. v. 26. August 1883 das Mindestmaß jedenfalls, daß der Lehrer[34]) einer der anerkannten christlichen Konfessionen rechtlich angehöre. — Ueber „Glaubensangehörigkeit“[35]) bestimmt, von wenigen verfassungsrechtlichen Ausnahmen — freie Wahl des Volljährigen und Zugehörigkeit der Minderjährigen — abgesehen, die autonome Kirchengesellschaft mit verbindlicher Wirkung für die staatliche Schulverwaltung. Was die katholische Kirche insbesondere betrifft, so ist es bekanntlich streitig, ob die excommunicatio major nur ein Ausschluß vom kirchlichen Leben — mit Ausnahme der Predigt, — oder auch vom Verbande im Rechtssinne ist. -- Für letzteres anscheinend

---

[32]) II. Hptabt. II. Abschn. I § 12. — Döllinger IX. S. 1362. — „Um aber überhaupt die Kinder fromm und tugendhaft zu machen, d. h. sie in der wahren praktischen Religion zu unterrichten, ist es vornehmste und unerläßlichste Pflicht des Lehrers, selbst in allen seinen Handlungen Religion zu beweisen, selbst gut zu handeln und sittlich zu leben. — Worte und Thaten des Lehrers müssen zusammenstimmen.“

[33]) Als Beispiel nach der ernsten und nach der komischen Seite diene einerseits das Schicksal zweier Lehrer zu Speier in den fünfziger Jahren, welche ein politisch-mißliebiges Zeitungsblatt — nicht etwa abonniert, verbreitet oder gar geschrieben — sondern nur ein einzigesmal gelesen hatten und dafür trotz vorzüglicher Qualifikationen im Dienste und trotz warmer Fürsprache des Speierer Stadtrates einfach entlassen wurden — was neben vielen ähnlichen Maßregelungen eine noch heute fühlbare Verödung der pfälzischen Schulstellen zur Folge hatte. — Mitgeteilt v. Abg. Kolb in der Sitzung der II. Kammer v. 16. Februar 1869. — Stenogr. Ber. V S. 284. Andererseits die diversen Bartverordnungen. Als eine solche —, von der K. R. in Niederbayern erlassene — in der II. Kammer zur Sprache kam, stellte sich heraus, daß die Mehrheit des Hauses, die Regierungsvertreter nicht ausgeschlossen, „ungebildete“ Bärte trug.

[34]) Von israelitischen und sonstigen Privatschullehrern wird hier abgesehen.

[35]) vgl. Seydel a. a. O. Bd. VI. Abt. 1, S. 128 und 162 f.

Richter, Kirchenrecht § 214 f., „totale Ausstoßung"; für erstere Ansicht insbesondere Reinhard, „Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern", S. 201 ff., dem um deswillen beizustimmen ist, weil die katholische Kirche alle Getauften ihrer Jurisdiktion unterwirft und die Exkommunikation als poena medicinalis, als Buße verhängt. — Die Konsequenzen beider Ansichten sind bezüglich des Dienstrechtes der Lehrer offenbar sehr erheblich — Etwas anderes als die rechtliche Angehörigkeit ist das Bekenntnis und die Bethätigung des Glaubens. Auch sie ist, abgesehen von dem Lehrplan v. 1811, in der Folge mehrfach und zwar in strengverbindlicher[36]) Weise vorgeschrieben worden.[37]) Einzelne, bestimmte Bethätigungen sind in den Kreis- und Stadtlehrordnungen vorgesehen.[38]) Die generelle Vorschrift des Normativs v. 15. Mai 1857 § 66, Abs. 2, welche die Lehrindividuen zur Anteilnahme an allen gottesdienstlichen Handlungen der Schüler verpflichtet, ist durch das v. 29. September 1866 zweifelsohne aufgehoben.

---

[36]) Döllinger IX. S. 1138. — Zf. 11, — daß der talentvollste Lehrer für wahre Volksbildung untauglich ist, sobald er selbst des Gehorsames gegen seine Obern, also zunächst gegen die mit der Weihe des priesterlichen Amtes versehenen Lokal-Schulinspektors, des reinen Gemütes und wahrhaft religiöser Gesinnung entbehrt. —

[37]) In dem typischen Falle Lauppe ist der Betreffende aus der katholischen Kirche nicht ausgeschieden, weder durch Austritt noch durch Ausschluß infolge einer Exkommunikation; solche entzieht ihm zwar die Rechte, enthebt ihn aber nicht der Pflichten gegen seine Kirche; L. ist daher im Rechtssinne katholischer Lehrer. — Soweit der Lehrer katholischen Religionsunterricht erteilt, bedarf er der missio canonica, der Berechtigung zur öffentlichen Lehrverkündigung, welche vom Bischofe nach freiem Belieben erteilt und zurückgenommen wird; letzteres geschah denn auch, insofern man L. der Erteilung der eigentlichen Religionslehre enthob. Nun richtete die kirchliche Behörde an die K. Regierung der Pfalz den Antrag, L. zu entlassen. Dieser Antrag hätte offenbar zur Voraussetzung, L. sei untauglich geworden, weltlichen Unterricht zu erteilen nicht nur an katholischen Bekenntnisschulen, sondern auch an gemischten Schulen. — Zwei Fragen kommen hiebei in Betracht: Einmal die Rechtsfrage, ob der religiös-weltliche Unterricht konfessionell bestimmt sei? Wir verneinten diese Frage und damit auch das Erfordernis der missio canonica; es genügt vielmehr, daß L. der katholischen, bezw. einer der protestantischen Kirchen rechtlich angehöre. —

Sodann eine reine Ermessensfrage, welche sich wiederum teilt in die Frage, ob L. das vorgeschriebene Bekenntnis und die Bethätigung des Glaubens nicht vermissen läßt, und in die andere Frage, ob eine Einschränkung des Lehrers auf den weltlichen Unterricht — besonders mit Rücksicht auf das darinliegende Präjudiz — zweckmäßig erscheint. — Der Antrag ist von der K. Regierung ohne Angabe von Gründen abschlägig beschieden worden.

[38]) Das Détail bei Englmann a. a. O. S. 409.

Im übrigen ist Maß und Art der Bethätigung dem Vollzug der Aufsichtsorgane und der Lehrer selbst überlassen. Wie bei dem Unterricht, so ist auch hier die Schranke des § 9 Titel IV. d. V. A. zu beachten.

Keiner Erörterung bedarf es, daß derselbe § 9,[39]) sowie § 11 d. I. Abschn. II. Cap. d. Religionsediktes[40]) den Lehrer nicht schützen. — Diese Bestimmungen betreffen nur den Unterthanen, nicht den Staatsdiener; die „allgemeinen, staatsbürgerlichen Rechte", nicht die Dienstverhältnisse. Unterthan ist man kraft natürlicher Notwendigkeit, öffentlicher Diener nach freiem Vertrag.

---

[39]) „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert".

[40]) „Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden".